

SATZUNG

Schützen-Gesellschaft Rohrbach 1924 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützen-Gesellschaft Rohrbach 1924 e.V. (SGR)“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 330091 eingetragen. Sitz des Vereins ist Heidelberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Schießsports und Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

§ 2

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 3

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
2. dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister)
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Sportleiter
6. dem Vergütungsausschussvorsitzenden
7. dem Jugendleiter

§ 4

Der Vorstand wird zur Beratung durch Beisitzer ergänzt. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht. Die Zahl der Beisitzer mit ihren entsprechenden Funktionen wird den jeweiligen Erfordernissen angepasst und vom Vorstand vor der jeweiligen Mitgliederversammlung durch Wahl (einfache Mehrheit) festgelegt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins, zur Prüfung von Ausschlussanträgen etc. wird ein Ältestenrat gebildet, der sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzt und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen ist. Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht Mitglied des Vorstandes und Beirats sein.

Bei der Sitzung des Ältestenrates hat der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende Recht auf Anwesenheit, jedoch ohne Stimmrecht. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Ältestenrat anzurufen. Die Abstimmung innerhalb des Ältestenrates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung des Ältestenrates ist dem Vorstand nach § 3 schriftlich mitzuteilen.

Sollte aufgrund der Entscheidung des Ältestenrates keine Schlichtung möglich sein, so ist er berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden zu fordern oder bei der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Empfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Ältestenrates ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 5

Die Mitglieder der SGR setzen sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentliche Mitglieder
- c) Jugendliche unter 18 Jahren

§ 6

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer 65 Jahre alt ist und 50 Jahre ununterbrochen der SGR angehört oder sich um die Förderung der SGR besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch geheimen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Zustimmung ist eine 2/3- Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Die Zugehörigkeit zur SGR zählt vom Tag des Eintritts in die SRG, unabhängig davon, ob das Mitglied zum Zeitpunkt des Eintritts Jugendlicher gewesen ist.

§ 7

Ordentliche Mitglieder

Jede unbescholtene Person kann unter Bezug auf § 5 als Mitglied in die SGR aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit 2/3- Mehrheit.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung der SGR an. Eine Satzung ist bei Aufnahme dem neuen Mitglied auszuhändigen und bestätigen zu lassen.

§ 8

Aufnahmegebühren und Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9

Jugendliche

Jeder Jugendliche im Alter ab 12 Jahren kann als Mitglied ohne Stimmrecht mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in der SGR aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit 2/3- Mehrheit.

Sollte sich das Mindestalter durch gesetzliche Verordnung oder durch entsprechende Bestimmungen des übergeordneten Schützenverbandes ändern, ist dieser § 9 entsprechend anzupassen.

§ 10

Aufnahmegebühr und Beiträge für Jugendliche

Jeder Jugendliche zahlt eine Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag wie unter § 8 aufgeführt.

Auf besonderen Antrag kann sowohl die Aufnahmegebühr als auch der Jahresbeitrag unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von Jugendlichen, durch den Vorstand nach freier Entscheidung festgelegt werden. Es genügt dabei die einfache Mehrheit.

§ 11

Austritt

Der Austritt ist nur zum Jahresabschluss gestattet und muss spätestens am 1. Dezember dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Mit dem Austritt, der Ausschließung oder dem Ableben erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte an die SGR und ihr Vermögen.

§ 12

Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von der Zugehörigkeit zur SGR ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand mit 2/3- Mehrheit die Ausschließung des Betroffenen beschließt. Vor Abstimmung im Vorstand ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme im Vorstand zu geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar. Die Ausschließung eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn:

- a) ein Mitglied der SGR den Satzungen in gröblicher Weise zuwiderhandelt,
- b) ein Mitglied vorsätzlich die Interessen der SGR verletzt oder gefährdet,
- c) ein Mitglied durch irgendwelche Handlungen der allgemeinen Achtung verlustig geht,
- d) ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Beitrag, trotz Mahnung, im Rückstand bleibt.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 13

Wahl des Vorstandes

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Gesamtvorstand scheidet vorbehaltlich der Amtsniederlegung erst dann aus dem Amt aus, wenn durch die dadurch einberufene Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich dadurch höchstens um 6 Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.

Die Wahl des Nachfolgers erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Befugnisse des Vorstandes

- a) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten die SGR nach außen, gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- b) Intern wird bestimmt:
Der 2. Vorsitzende hat in allen Fällen, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist, an dessen Stelle zu treten.
- c) Die Vertretungsbefugnisse des 1. oder 2. Vorsitzenden werden insofern beschränkt, als zu Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500,- Euro für den einzelnen Fall verpflichten, die Genehmigung des Vorstandes einzuholen ist. Dabei ist bei Abstimmung die einfache Mehrheit erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, den limitierten Betrag entsprechend den Verhältnissen anzupassen.
- d) Verträge und Vereinbarungen jeglicher Art gegenüber Dritten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- e) Bei größeren Bauvorhaben oder Anschaffungen ist der Vorstand verpflichtet, dies der Mitgliederversammlung vorzulegen und genehmigen zu lassen.
- f) Innerhalb eines Jahres sind mindestens 4 Vorstandssitzungen einzuberufen, davon mindestens 2 Sitzungen mit den Beisitzern. Die Vorstandssitzungen sind auf keinen Fall an stattfindenden Schießzeiten abzuhalten.
- g) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und zwar schriftlich oder mündlich 8 Tage vor dem beabsichtigten Termin.
- h) Auf Antrag von 2/3 der Vorstandsmitglieder ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende verpflichtet, eine ausserordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
- i) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind.
- k) Schriftführer
Dem Schriftführer obliegt insbesondere die Führung der Sitzungsprotokolle, welche vom Vorstand gemäß § 3 zu unterzeichnen sind. Er hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, alle Korrespondenzen und schriftliche Arbeiten zu besorgen und auch zu unterzeichnen.
- l) Schatzmeister
Der Schatzmeister hat die Rechnung des Vereinsvermögens nach Anweisung des 1. Vorsitzenden zu führen.
Er hat die Beiträge der Mitglieder einzuziehen bzw. den Einzug zu veranlassen. Bargeldbeiträge müssen ab 255,- Euro bei einer hiesigen Bank niedergelegt werden.
Zu Beginn eines jeden Jahres legt der Schatzmeister die Jahresrechnung den nach § 15 ernannten Rechnungsprüfern zur Prüfung vor und erstattet daraufhin Bericht an den Vorstand gemäß § 3 und die Mitgliederversammlung.
Alle Ausfertigungen, Zahlungsanweisungen usw. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters gemeinsam, im Verhinderungsfall, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters oder des 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam.
- m) Sportleiter
Der Sportleiter ist für den Schießbetrieb, Wettkämpfe, Mannschaftsaufstellung, Training der aktiven Schützen und der damit zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich. Ihm unterstehen der Gewehrreferent, Pistolenreferent und der Waffenwart zur gemeinsamen Zusammenarbeit aller anstehenden Fragen.
- n) Jugendleiter
Der Jugendleiter hat im Interesse des Nachwuchses des Vereins und des Schießsports im Allgemeinen besondere Aufgaben.
Der Jugendleiter ist in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter für die Organisation und sportlichen Ausbildung der Jugendlichen verantwortlich. Auch gehört zu seinem Aufgabenbereich die allgemeine Betreuung der Jugendlichen und Förderung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- o) Vergnügungsausschuss
Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem Vergnügungsausschussvorsitzenden und mehreren vom geschäftsführenden Vorstand benannten Mitgliedern. Ihm zur Seite steht der jeweilige Schützenkönig und die Schützenkönigin. Nur 1 Mitglied des Vergnügungsausschusses kann in den Vorstand gemäß § 3 gewählt werden, alle anderen sind Beisitzer.
Der Vergnügungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem 1. und 2. Vorsitzenden für die Durchführung geselliger Veranstaltungen verantwortlich.

§ 15

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
- b) Die Mitgliederhauptversammlung hat alljährlich bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres stattzufinden und ist 14 Tage vor Termin vom 1. Vorsitzenden oder unter Bezug auf § 14 schriftlich vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Sollte auch der 2. Vorsitzende verhindert sein, so tritt die Reihenfolge der Berechtigten gemäß § 3 in Kraft. Die Tagesordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, ist mit der Einberufung den einzelnen Mitgliedern bekanntzugeben.

- c) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGR. Sie entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- d) Der Vorstand hat die Verpflichtung, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten und über die Verhältnisse des Vereins über das abgelaufene Jahr Rechenschaft abzulegen und die Jahresrechnung vorzulegen.
- e) Für das laufende Jahr sind im voraus zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist vor jeder Hauptversammlung durchzuführen und über den Befund Bericht zu erstatten. Bei Richtigbefund wird dem Vorstand Entlastung erteilt.
- f) Die Mitgliederversammlung der SGR fasst ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit.
- g) Vor jeder Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss (3 Mitglieder) zu wählen.
- h) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder arbeits- und beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
- i) Auf schriftlichen begründeten Antrag an den 1. Vorsitzenden von 25% der stimmberechtigten Mitglieder ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- k) Anträge von Mitgliedern sind vor jeder Mitgliederversammlung mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 16

Änderung der Satzung

- a) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- b) Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden.
- c) Bei Einladung hierzu, sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen.

§ 17

Die Auflösung der SGR kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders zu berufende Mitgliederversammlung, in welcher mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden.
Sollte zu dieser Versammlung die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht erscheinen, so findet eine weitere Mitgliederversammlung statt, welche dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit 2/3- Mehrheit beschlossen werden.

§ 18

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen der SGR an den Badischen Sportschützenverband 1862 e.V. (BSV) oder dessen Nachfolgeorganisation zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Satzung des BSV entsprechen, verwendet.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins 2 Liquidatoren. Diese vertreten den Liquidationsverein gemeinsam.

Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 19.02.2020 genehmigt.

Sie ist innerhalb 14 Tagen nach der Genehmigung dem Vereinsregister zur Genehmigung und Eintragung vorzulegen.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Vereinsregister sofort in Kraft. Neuwahlen sind nicht erforderlich. Ergänzungswahlen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Heidelberg.

Heidelberg, den 04.05.2020

Harry Mohr
1. Vorsitzender

Bruno Winkler
2. Vorsitzender

SCHÜTZEN-GESELLSCHAFT ROHRBACH 1924 e.V.